

Nr.: 274/2023

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	11.10.2023
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	08.11.2023
Kreistag	öffentlich	22.11.2023

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Richtlinie für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes wird wie beschrieben zum 01.01.2024 angepasst.

Dies führt zu einer Reduzierung des Aufwandes von 80.000 €/Jahr.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Arbeit & Soziales
Produktgruppe	32.10	Eingliederungshilferecht
Produkt(e)	32.10.04	Soziale Teilhabe
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Die Beratung und bedarfsgerechte Unterstützung gelingt
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Beratungen und Unterstützungen im Sozialraum

■ Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	x neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	x nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	x ja,		
x im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	-80.000 €	€		
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			140.000	60.000	60.000	60.000
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Mit der oben genannten Richtlinie werden die gesetzlichen Ansprüche nach § 228 SGB IX für schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, auf unentgeltliche Beförderung gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises im Nahverkehr geregelt.

Durch diese gesetzliche Regelung werden jedoch nicht alle schwerbehinderten Menschen erfasst, die infolge ihrer Behinderung nicht am ÖPNV teilnehmen können. Dies betrifft zum Beispiel schwerbehinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, oder nur teilweise in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.

Diesem Personenkreis ermöglicht der Landkreis unter bestimmten Voraussetzungen die kostenlose Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes.

Bislang nutzen 202 schwerbehinderte Menschen aus dem Landkreis regelmäßig den Spezialbeförderungsdienst, um am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen zu können und ihre Selbständigkeit zu erhalten.

Eine Analyse des Personenkreises hat ergeben, dass 153 besonders behinderte Menschen Eingliederungshilfeleistungen erhalten, so dass der Bedarf für Mobilität dort individuell erhoben und bedarfsgerecht über die Eingliederungshilfe abgewickelt werden kann.

Lediglich 49 schwerbehinderte Menschen erhalten derzeit keine Leistungen der Eingliederungshilfe, sodass die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes speziell geregelt werden muss.

Aufgrund dessen werden die Richtlinien insoweit angepasst, dass schwerbehinderte Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, nicht mehr zum berechtigten Personenkreis dieser Richtlinien gehören.

Im kommenden Jahr werden wir den nutzungsberechtigten Personenkreis dahingehend überprüfen, ob nicht auch eine besondere Behinderung nach dem Eingliederungshilferecht vorliegt und diese Personen auch über die Eingliederungshilfe versorgt werden können.

Außerdem wurde die Vergütung für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes von bisher 90 km auf 80 km pro Monat reduziert.

Die Umsetzung führt zu einer Entlastung in der Bearbeitung und zu einer Kostenersparnis in Höhe von rund 80.000 €.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

- Anlage:
 - Richtlinie für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes ab 01.01.2024